

153. Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Verordnung über eine Satzung für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände geändert wird
154. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird
155. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Grundverkehrskommissionen
156. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung der Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen

153. Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Verordnung über eine Satzung für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände geändert wird

Aufgrund des § 131 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über eine Satzung für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, LGBl. Nr. 38/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„**Verordnung der Landesregierung über eine Satzung für die zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände**“

2. § 1 hat zu lauten:

„§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nach § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 47 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 188/2013, zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände (im Folgenden kurz „Gemeindeverbände“ genannt).“

3. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Organe sind jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen neu zusammenzusetzen.“

Artikel II

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten die Organe der bisherigen Standesamtsverbände als Verbandsorgane nach dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1); sie bleiben bis zur nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2016 vorzunehmenden Neubesetzung im Amt.

(2) Die Organe der bisherigen Staatsbürgerschaftsverbände scheiden mit dem im Abs. 1 erster Teilsatz genannten Zeitpunkt aus dem Amt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für den Prüfungsausschuss sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses des zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes bis zur Neuwahl durch die Verbandsversammlung im Amt bleiben. Diese ist erstmals nach dem Ablauf von sechs Jahren, gerechnet von der letzten Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses des ehemaligen Standesamtsverbandes an, durchzuführen.

(4) Im Jahr 2014 kommt der Verbandsversammlung

die Aufgabe der Genehmigung des Rechnungsabschlusses des bisherigen Standesamtsverbandes für das Jahr 2013 und des Rechnungsabschlusses des bisherigen Staatsbürgerschaftsverbandes für das Jahr 2013 zu.

(5) Der Voranschlag des bisherigen Standesamtsverbandes für das Jahr 2014 und der Voranschlag des bis-

herigen Staatsbürgerschaftsverbandes für das Jahr 2014 gelten als Voranschlag des zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes für das Jahr 2014.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

154. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 120/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbstständig ausgeübt werden können, in einem verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.“

2. Die Z. 1 und 2 des Allgemeinen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben zu lauten:

„1. Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung auf Antrag der Partei 15,- Euro

2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 15,- Euro“

3. In der Überschrift des II. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 32/2011“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

4. In der Überschrift des III. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBl. Nr. 24“ durch das Zitat „Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

5. In der Überschrift des IV. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 39/2011“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

6. In der Überschrift des V. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 34/2006“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

7. In der Überschrift des VI. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54“ durch das Zitat „Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

8. In der Überschrift des VII. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38“ durch das Zitat „Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

9. In der Überschrift des VIII. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 130/2013“ ersetzt.

10. Im VIII. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 64 die Wortfolge „mit Bescheid“ aufgehoben.

11. In der Überschrift des IX. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 149/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 95/2013“ ersetzt.

12. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 84 zu lauten:

„84. Ausstellung eines Ausweises für Inhaber und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen (§ 29b Abs. 1) frei“

13. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 85 folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirtschaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei“

14. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der lit. b der Tarifpost 86 folgende Bestimmung als Z. 6 angefügt:

„6. hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirtschaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei“

15. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 91 zu lauten:

„91. Ausstellung eines Radfahrausweises (§ 65 Abs. 2) frei“

16. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 92 der Klammersausdruck „(§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1)“ durch den Klammersausdruck „(§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 76a Abs. 1)“ ersetzt.

17. In der Überschrift des XI. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 123/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 180/2013“ ersetzt.

18. Im XI. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 97 und 98 zu lauten:

„97. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und sonstigen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verordnung betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 258/2013 65,- Euro

98. Bewilligung zur Errichtung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung

einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 47 Abs. 1) 100,- Euro“

19. In der Überschrift des XII. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 85/2005“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

20. Im XII. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 106 das Zitat „§ 24 Abs. 2 und 4“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

21. In der Überschrift des XIII. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Tiroler Höfegesetz, LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/1970“ durch das Zitat „Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

22. Im XIII. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 110 die Wortfolge „nach § 4 Abs. 2“ durch die Wortfolge „nach § 4“ ersetzt.

23. In der Überschrift des XIV. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 89/2002“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

24. In der Überschrift des XV. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

25. Im XV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 120 bis 122 zu lauten:

„120. a) Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 13 Abs. 3) 550,- Euro

b) Aufhebung von Auflagen (§ 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 2) 180,- Euro

121. a) Bewilligung eines Probetriebes (§ 14) 550,- Euro

b) Aufhebung von Auflagen (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2) 180,- Euro

122. a) Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Bestellung zum Betriebsleiter (§ 15 Abs. 4) 130,- Euro

b) Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 15 Abs. 6 lit. a) 130,- Euro“

26. Im XV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 124 zu lauten:

„124. a) Schriftliche Zustimmung zur Anzeige (§ 24 Abs. 2 lit a) 550,- Euro
 b) Genehmigung der Anzeige (§ 24 Abs. 2 lit. b) 550,- Euro
 c) Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 24 Abs. 7) 180,- Euro“

27. Im XV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden nach der Tarifpost 126 folgende Bestimmungen als Tarifposten 126a bis 126d eingefügt:

„126a. Erteilung der Bewilligung (§ 30) 1.100,- Euro
 126b. Erteilung der Errichtungsbewilligung für ein Sanierungsprojekt (§ 30 Abs. 2) 1.100,- Euro
 126c. Feststellung betreffend Vorliegens des Domino-Effekts (§ 34 Abs. 2) 550,- Euro
 126d. Feststellung betreffend Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen oder die Anwendung der Verordnung nach § 34 Abs. 6 (§ 34 Abs. 9) 550,- Euro“

28. Im XV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 127 bis 132 zu lauten und wird folgende Tarifpost 128a eingefügt:

„127. a) Erteilung der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 42 in Verbindung mit § 47) 550,- Euro
 b) Absehen von den Erfordernissen nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 lit. a 550,- Euro
 c) Absehen von den Erfordernissen nach § 44 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 550,- Euro
 d) Absehen von den Erfordernissen nach § 45 Abs. 4 130,- Euro
 128. a) Aufhebung von Auflagen im Konzessionsbescheid (§ 47 Abs. 2) 180,- Euro
 b) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebs (§ 47 Abs. 5) 180,- Euro
 128a. Teilweiser oder gänzlicher Betrieb eines von einer anderen Konzession umfassten Gebiets aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (§ 47 Abs. 7) 1.100,- Euro
 129. Genehmigung des Wechsels des Geschäftsführers bzw. des technischen Betriebsleiters (§ 48) 130,- Euro
 130. Feststellung über das Bestehen der allgemeinen Anschlusspflicht auf Antrag (§ 51 Abs. 2) 330,- Euro
 131. a) Bewilligung der Verpachtung einer Konzession (§ 53) 550,- Euro

b) Aufhebung von Auflagen (§ 53 Abs. 3) 180,- Euro
 132. Feststellung über das Erlöschen einer Konzession auf Antrag (§ 56) 180,- Euro“

29. Im XV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird nach der Tarifpost 132 folgende Bestimmung als Tarifpost 132a angefügt:

„132a. Feststellung des Vorliegens eines Herkunftsnachweises (§ 64) 550,- Euro“

30. Der XVI. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„XVI. Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagenrecht
 (Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013, LGBL. Nr. 111)

133. Bewilligung zur ortsfesten Lagerung gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungsanlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchsgerätes (§ 5 Abs. 1 lit. a) 130,- Euro
 134. Bewilligung zur Erzeugung von mehr als 2 m³ Gas im Normzustand pro Stunde (§ 5 Abs. 1 lit. b), entsprechend dem Gesamtvolumen der projektierten Lagerkapazität des Gasspeichers:
 a) bis 100 m³ Lagervolumen 360,- Euro
 b) mehr als 100 bis 500 m³ Lagervolumen 730,- Euro
 c) über 500 m³ Lagervolumen 1.100,- Euro
 135. Bewilligung für Anlagen zum Befüllen von Behältern oder Kraftgastanks (Füllstellen im Sinn der Versandbehälterverordnung 2011) (§ 5 Abs. 1 lit. c) 130,- Euro
 136. Absehen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen (§ 11 Abs. 2 lit. a Z. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 5) 130,- Euro
 137. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 27 Abs. 4) 1.100,- Euro
 138. Feststellung der Einhaltung der Wirkungsgrade – EG-Baumusterprüfbescheinigung (§ 28 Abs. 5) 730,- Euro“

31. Der XVII. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

32. In der Überschrift des XVIII. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

33. Im XVIII. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 146 zu lauten:

„146. Bestätigung über die rechtmäßige Niederlassung in Tirol (§ 12b) 40,- Euro“

34. In der Überschrift des XIX. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

35. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Tarifpost 152 aufgehoben.

36. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 153 der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 4 lit. a des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBL. Nr. 37)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 4 lit. a des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013)“ ersetzt.

37. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 155 der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, LGBL. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, LGBL. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013)“ ersetzt.

38. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 157 zu lauten:

„157. Bestellung zum Hebeanlagenprüfer (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012, LGBL. Nr. 153) 130,- Euro“

39. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 158 zu lauten:

„158. Soweit Akte der Vollziehung in Angelegenheiten von Aufzugs- und Hebeanlagen in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 19 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012 in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.“

40. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 159 zu lauten:

„159. Soweit Akte der Vollziehung in Angelegenheiten des Veranstaltungswesens in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 25 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBL. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013), gilt der Ab-

schnitt IV des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.“

41. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 160 zu lauten:

„160. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013), gilt der Abschnitt I des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.“

42. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 161 zu lauten:

„161. Feststellung der Übereinstimmung eines Bauproduktes gemäß § 22 Abs. 2 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013 1.100,- Euro“

43. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 162 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 101/2006“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

44. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 163 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2013“ ersetzt.

45. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 167 das Zitat „BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2009“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2013“ ersetzt.

46. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 168 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013“ ersetzt.

47. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Tarifpost 169 aufgehoben.

48. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 171 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 152/2012“ ersetzt.

49. Im XX. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 172 zu lauten:

„172. Anerkennung von Ausbildungen und der Berufspraxis von Begünstigten im Rahmen der europäischen Integration (§ 44 des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBL. Nr. 9/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013) 40,- Euro“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 10, 30 und 31 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

155. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Grundverkehrskommissionen

Aufgrund des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBL. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Grundverkehrskommissionen, LGBL. Nr. 32/1994, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

156. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung der Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen

Aufgrund des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBL. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen festgesetzt

werden, LGBL. Nr. 33, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 81/2000, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck